

Pensionskasse Kaminfeger, Renggerstrasse 44, 5000 Aarau

Pensionskasse Kaminfeger
Renggerstrasse 44
5000 Aarau
Telefon +41 62 834 76 61
Fax +41 62 834 76 62
pensionskasse@kaminfeger.ch
www.pkkaminfeger.ch

Aarau, Ende August 2014

PkK – News 03 – 2014

Das Reglement 2015 steht!

Die Überarbeitung des Vorsorgereglements ist abgeschlossen. Es freut uns, dass auch Anregungen und Wünsche aus dem Kreis der Versicherten bzw. der Arbeitgeber in die Überarbeitung eingebaut werden konnten.

Die wichtigsten Anpassungen bei den Mitarbeiterplänen auf einen Blick:

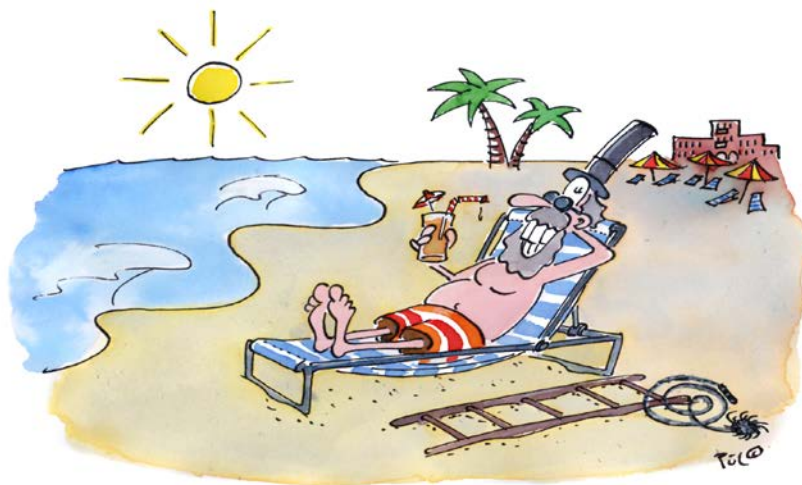
- Die Sparbeiträge werden wieder auf das Niveau 2013 gesenkt.
- Die ganze Lohnsumme wird versichert, es gibt keine Plafonierung mehr beim BVG-Maximallohn.
- Pro Betrieb können mehrere Pläne gewählt werden.
- Es steht ein neuer Plan zur Verfügung, welcher mehr Gewicht auf das „Sparen“ legt.
- Beim Ableben des Versicherten vor Erreichen des Pensionsalters, kann die Ehegattin wählen zwischen einer Rente, dem Kapital oder einer Teil-Rente / Teil-Kapital
- Erhöhung des Todesfallkapitals auf 100 %.

Wir informieren Sie in diesem Schreiben über die wichtigsten Erweiterungen, Anpassungen und Änderungen, welche das Reglement 2015 bringen wird.

- Ab 1. Januar 2015 bezahlt die PkK bei sämtlichen Plänen IV-Leistungen schon bei Arbeitsunfähigkeiten ab 25 %. Die Leistungen bis zu einer Arbeitsunfähigkeit von weniger als 60 % werden linear dem Grad der Arbeitsunfähigkeit entsprechend ausgerichtet.
- Die Beitragsbefreiung infolge Arbeitsunfähigkeit beginnt bei sämtlichen Plänen nach drei vollen Monaten nach dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Als Arbeitsunfähigkeit gelten:

Krankheit, Unfall und Schwangerschaft. Wir bitten Sie, uns die entsprechenden Meldungen umgehend zukommen zu lassen.

- Der Verwaltungskostenbeitrag ist neu einheitlich. Jeder Versicherte bezahlt pro Jahr CHF 360.00. Mit diesem Betrag sollen die laufenden Kosten der Verwaltung, des Stiftungsrates und der Kontrollorgane gedeckt werden. Das erklärte Ziel des Stiftungsrates ist, die Verwaltungskosten zu stabilisieren bzw. zu senken.
- Im Jahr 2015 werden alle Altersrenten noch mit einem Umwandlungssatz von 6.8 % auf dem gesamten vorhandenen Altersguthaben umgerechnet.
Für Neurentner ab 1. Januar 2016 werden die Altersguthaben bis ungefähr dem maximalen BVG-Altersguthaben (ca. CHF 300'000.00) mit einem Umwandlungssatz von 6.8 % verrentet. Das Altersguthaben, welches diese Limite übersteigt, wird mit einem Umwandlungssatz von 5.8 % verrentet. Selbstverständlich können Sie an Stelle der Altersrente einen Kapitalbezug bzw. einen Teilkapitalbezug wählen.
- Der maximale versicherbare Lohn wird von 800 % der AHV-Rente auf 900 % erhöht. Somit steigt der maximal versicherbare Lohn von heute ca. CHF 200'000.00 neu auf ca. CHF 250'000.00. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass der versicherte Lohn nicht höher als der von Ihnen abgerechnete AHV-pflichtige Lohn sein darf.
- Lohn- und Plananpassungen müssen per 1. Januar gemeldet werden. Rückwirkende Anpassungen aus wirtschaftlichen Überlegungen können nicht berücksichtigt werden. Anpassungen unter dem Jahr werden nur bei Lohn- und Penserveränderungen, bei längeren Arbeitsunfähigkeiten oder bei Änderung der Gesellschaftsform berücksichtigt.



Bereich Mitarbeiterpläne

Sparbeiträge

Die Sparbeiträge bei den Mitarbeiterplänen werden wieder auf das Niveau von 2013 gesenkt. Dies führt grundsätzlich zu einer Reduktion der Sparbeiträge von je 0.5% ab 1. Januar 2015. Die genauen Beiträge teilen wir Ihnen im 4. Quartal 2014 mit.

Keine Plafonierung mehr beim BVG-Maximallohn

Ab 1. Januar 2015 fallen die PLUS-Pläne weg. Ab diesem Zeitpunkt wird bei allen Plänen die gemeldete Lohnsumme versichert. Der gemeldete Lohn muss dem erwarteten AHV-pflichtigen Bruttolohn (inkl. 13. Monatslohn) entsprechen. Dienstaltersgeschenke, Überstunden, Familien- und Ausbildungszulagen sind nicht zu versichern.

Konkret kann dies bei Löhnen über dem BVG-Maximum (= CHF 84'240.00 Stand 2014) zu Beitragserhöhungen kommen.

Mehrere Pläne pro Betrieb

Ab 1. Januar 2015 kann ein Betrieb verschiedene Pläne wählen. So ist es z.B. möglich, dass die Geschäftsleitung neu im „Spar-Plan“ und die Mitarbeiter wie bisher im „BVG-Plan“ versichert werden.

Achtung!

Wenn ein Betrieb von dieser Wahlmöglichkeit Gebrauch machen möchte, müssen bestimmte Kriterien erfüllt sein. Falls Sie sich dafür interessieren, setzen Sie sich mit der Geschäftsleitung in Verbindung.

Dritter Plan

Ab 1. Januar 2015 wird das Planangebot im Mitarbeiterbereich um einen dritten Plan erweitert. Dieser Plan legt verstärkt Wert auf den Alterssparteil. Daher wird dieser Plan auch „Spar-Plan“ genannt.

Todesfallkapital anstelle der Ehegattenrente

Ab 1. Januar 2015 hat beim Tod eines Versicherten die hinterbliebene Ehegattin die Wahlmöglichkeit zwischen der lebenslänglichen Ehegattenrente und einem Todesfallkapital – oder einer Kombination von den Beiden. Die Wahl muss erst nach dem Ableben des Versicherten getroffen werden. Lebenspartner, die die reglementarischen Bedingungen erfüllen, sind den Ehegattinnen gleich gestellt.

Todesfallkapital ohne Rentenleistung

Falls beim Tod eines Versicherten keine Rentenleistungen ausgelöst werden, erhöht sich das Todesfallkapital von bisher 75 % auf 100 % des vorhandenen Altersguthabens.

Anwartschaftliche Ehegattenrente

Bei Personen welche ab 1. Januar 2015 eine Altersrente beziehen, reduziert sich die anwartschaftliche Ehegattenrente von bisher 75 % auf 60 % der Altersrente.

Bei Personen, die schon eine Altersrente beziehen bzw. bis 31. Dezember 2014 beziehen werden, bleibt die anwartschaftliche Ehegattenrente bei 75 %!

Es gab auch noch weitere kleinere Reglementsanpassungen. *Sie finden auf unserer Homepage eine Liste mit sämtlichen Anpassungen, welche per 1.1.2015 in Kraft treten werden.*

Gerne steht Ihnen unsere Geschäftsführerin, Annina Buck, für weitere allgemeine oder persönliche Fragen und Beratungen zur Verfügung.

Da die BVG-Grundlagenzahlen per 1. Januar 2015 vom Bundesrat angepasst werden, warten wir mit dem Druck des Reglements 2015 bis zu deren Bekanntgabe. Wir erwarten die Veröffentlichung dieser Zahlen Anfang Herbst 2014.

Wir werden das Reglement 2015 online auf unserer Homepage www.pkkaminfeger.ch aufschalten. Sollten Sie ein Reglement 2015 in Papierform wünschen, so melden Sie sich bitte auf der Geschäftsstelle.

PkK internes

André Obrist ist von seinem Amt als Stiftungsrat zurückgetreten. Er war für uns immer ein Brückenbauer zwischen der Welsch- und Deutschschweiz. Vielen Dank für die geleistete Arbeit auch an dieser Stelle.

Als Nachfolger empfiehlt der Stiftungsrat dem Zentralvorstand des SKMV René Schwab, Cornaux. René Schwab ist bereit, das herausfordernde und spannende Amt eines Stiftungsrates zu übernehmen. Wir heissen ihn herzlich Willkommen.

Frau Jacqueline Heuberger arbeitet nicht mehr auf der Geschäftsstelle. Wir danken ihr für ihre zuverlässige und exakte Arbeit. Als Nachfolgerin trat per 1. August 2014 Susanne Gutjahr die Stelle als Sachbearbeiterin an. Wir wünschen ihr einen guten Start.

Falls Sie Fragen, Wünsche oder Anregungen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Sie erreichen uns:

Per Post	Renggerstrasse 44, 5000 Aarau
Per Telefon	062 834 76 61
Per Fax	062 834 76 62
Per Mail	pensionskasse@kaminfeger.ch
Homepage	www.pkkaminfeger.ch
Persönlich	auf Voranmeldung